

§ 5 BildscharbV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV)

Bundesrecht

Titel: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BildscharbV

Gliederungs-Nr.: 805-3-3

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 5 BildscharbV – Täglicher Arbeitsablauf ⁽¹⁾

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 3. Dezember 2016 durch Artikel 3 Satz 2 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)

Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit der Beschäftigten so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen unterbrochen wird, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern.